



HILFSBEREITSCHAFT UND GRENZSICHERUNG

AUSWEGE AUS EINER FESTGEFAHRENEN SITUATION

Ulrich Waas, Dr. h.c. Christian Stubbe

im Austausch mit dem

VERBAND DER EHRENAMTLICHEN FLÜCHTLINGSHELFER*INNEN BAYERN UNSER **VETO**

Stand 25. März 2021

Fünf Elemente einer humanen Politik:

- 1. Ende perspektivloser Kettenduldungen**
- 2. Patenschaftskonzepte für Aufnahme und Integration**
- 3. Vereinbarungen mit Drittstaaten, um unregelte Migration zu verringern**
- 4. Schnelle und faire Verfahren an EU-Außengrenzen**
- 5. Festlegung von jährlichen Kontingenten**

Gegenwärtige Migrationspolitik – eine Gefährdung der Glaubwürdigkeit

Mehrere EU-Regierungen praktizieren derzeit eine unmenschliche Grenzpolitik. Sie suggerieren, Abschreckung sei der einzige Weg, Migration zu kontrollieren. Neben erschreckenden Zuständen in Lagern wie Moria sind im Mittelmeer nach Einschätzung der *Internationalen Organisation für Migration* seit 2014 ca. 20.000 Menschen ertrunken, davon 2020 über 1300. Diese Politik bricht gültiges Recht.¹ Aber sie wird sich durchsetzen, wenn nicht jetzt etwas passiert.

Die Mehrheit der Geflüchteten in Deutschland ohne Anerkennung einer Schutzberechtigung kann aus einer Reihe von Gründen nicht in Herkunftsländer abgeschoben werden. Also werden sie „geduldet“. Herkunftsstaaten wird kein Anreiz gegeben, diese Situation zu ändern. Stattdessen wird eine Politik „Bleibeperspektive nicht verfestigen“ verfolgt. Nach dieser Logik werden bei Geduldeten die Integrationsmöglichkeiten vielfach behindert. Die dadurch oft erzwungene Untätigkeit und Perspektivlosigkeit verursachen bei inzwischen mehrjährigen Aufenthaltswauern („Kettenduldungen“) menschliche, gesellschaftliche und politische Probleme. Das Festhalten an einer nicht realisierbaren Abschiebung ist hier kontraproduktiv.

Diese Zustände werden in Deutschland zwar offiziell immer wieder beklagt, aber es ändert sich nichts. Einerseits wird verkündet „Das Asylrecht für individuell politisch Verfolgte wie auch der internationale Schutz für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte stehen nicht zur Diskussion“², andererseits beschränkt sich Deutschland zu den Vorgängen an der EU-Außengrenze, bei denen genau diese Rechte missachtet werden, auf folgenlose Missbilligung und ergebnislose Gespräche. Ist es da ein Wunder, dass Gegner unserer offenen Gesellschaft immer wieder höhnisch auf eine Glaubwürdigkeitslücke hinweisen?

Hintergrund für das Hinnehmen dieser Zustände ist die von den Regierungen der EU-Länder empfundene, aber meist verschwiegene Befürchtung, eine humane Behandlung von Flüchtlingen würde eine so umfangreiche Fluchtbewegung in die EU auslösen („Pull-Effekt“), dass dies zu einer Destabilisierung in EU-Ländern führen könnte. Tatsächlich ist jedoch „Hilfsbereitschaft oder Grenzsicherung“ ein scheinbares Dilemma. Wir sollten uns nicht weiter in diese Ecke drängen lassen. Statt der festgefahrenen bisherigen Politik ist eine humane Politik möglich mit einem neuen Ansatz, der

- das Problem der langjährigen Kettenduldungen löst,
- eine erfolgreiche Integration beschleunigt,
- lebensgefährliche Fluchtbewegungen verringert,
- Kontrolle auch ohne inhumane Behandlung von Flüchtlingen erreicht.

Ein Konzept mit diesen Ansätzen ist realisierbar, denn es ist in der Gesellschaft mehrheitsfähig. Es findet einen angemessenen Kompromiss zwischen dem Bedürfnis nach gesicherten Grenzen einerseits und Menschlichkeit gegenüber Flüchtlingen andererseits. Es baut auf rechtlich und administrativ einfachen Regelungen auf, damit Geflüchtete und Integrationsbetreuer nicht so oft an Bürokratie scheitern und die Anzahl von Gerichtsverfahren abnehmen kann. Es ist von einzelnen EU-Mitgliedsländern umsetzbar, ohne dass dafür einstimmige EU-Beschlüsse nötig wären; ein Anschluss anderer EU-Länder bei positiven Erfahrungen ist jederzeit möglich.

¹ Der EuGH verurteilte Ungarn wegen push-backs im Dezember 2020.

² Schreiben des Bayerischen Staatsministers des Innern, für Sport und Integration vom 19.01.2021

Fünf Elemente einer humanen Politik

1. Ende perspektivloser Kettenduldungen

Zur Lösung dieses Problems wird ein neuer Aufenthaltsstatus „Flüchtling mit Aufenthaltsberechtigung“ eingeführt. Dieser temporäre Status ist nicht mit allen Rechtsansprüchen von anerkannt Schutzberechtigten versehen, bietet aber Zugang zu allen Maßnahmen der Integrationsförderung sowie zu Ausbildung und Arbeitsmarkt. Bei anschließend erfolgreicher Integration soll eine unbegrenzte Aufenthaltsberechtigung verliehen werden. Die Erteilung des neuen Status setzt das Erfüllen von Kriterien voraus, insbesondere:

- Ein Entfall der Duldungsgründe innerhalb eines Jahres ist nicht absehbar.
- Es liegen keine Gründe vor, die eine Integrationsfähigkeit grundsätzlich infrage stellen (z.B. Straftaten, Einstufung als Gefährder).

Der neue Status könnte auch problemlos das von vielen Unternehmen und Unternehmerverbänden geforderte Bleiberecht durch Arbeit für in ihre Betriebe integrierte Geflüchtete regeln.

Der neue Status bedeutet im Kern eine Aufnahme aus humanitären Gründen. Insofern entspricht er dem vorhandenen Ansatz von §§ 25 ff. Aufenthaltsgesetz. Allerdings ist dort aufgrund einer Vielzahl von Einschränkungen und Nebenbestimmungen die Anwendung für alle Verfahrensbeteiligten außerordentlich kompliziert und aufwändig, sodass auf dieser Grundlage eine Lösung des Problems der Kettenduldung nur in sehr begrenztem Umfang zu erwarten ist.

2. Patenschaftskonzepte für Aufnahme und Integration

Viele Kommunen und Privatpersonen sind bereit, Schutzbedürftige aufzunehmen und deren Integration zu unterstützen. Wie Erfahrungen aus Deutschland (z.B. Aktion „Sichere Häfen“) und Kanada zeigen, führt die Betreuung im Rahmen einer Patenschaft zum Erfolg. Im Vergleich zu Situationen mit Zwangszuweisung ist die Integration schneller und kostengünstiger erreicht. Patenschaften tragen damit auch erheblich zu einer Verringerung von gesellschaftlichen Belastungen und Spannungen bei. Aus diesem Grund sollten Patenschaftskonzepte gezielt ausgeweitet und gefördert werden. In kluger Kombination mit Hilfen für strukturschwache Regionen könnten Schulschließungen vermieden und Arbeitsplätze erhalten werden. Das wäre eine zukunftsgerichtete Kommunalpolitik.

3. Vereinbarungen mit geeigneten Drittstaaten, um unregelmäßige Migration zu verringern

Unregelmäßige Migration ist oft lebensgefährlich. Auch bei abschreckenden Zuständen an EU-Grenzen sterben weiterhin Menschen auf dem Weg nach Europa. Das kann vermieden werden, wenn mit Drittstaaten (in der Regel Transitländer, seltener Herkunftsländer) Vereinbarungen so getroffen werden, dass

- einerseits aus dem Drittstaat reguläre Zugangswege nach Europa in begrenztem Umfang gegeben sind (z.B. Aufnahme von anerkannt Schutzberechtigten aus Flüchtlingslagern in dem Drittstaat),
- andererseits der Drittstaat bereit ist, aus seinem Einzugsbereich unregelt nach Deutschland/in die EU kommende Flüchtlinge zurückzunehmen, soweit sie keine Schutzberechtigung nachweisen können. Dies wäre eine überschaubare Zahl.

Damit würde eine gefährliche Flucht mit Schleppern durch Wüsten und übers Mittelmeer unnötig (für Schutzberechtigte) oder sinnlos (für nicht Schutzberechtigte). Die Vereinbarungen müssen die Interessen des Drittstaats so berücksichtigen, dass dieser zu Durchführung und Einhaltung der vereinbarten Maßnahmen bereit ist. Dafür gibt es erfolgreiche Beispiele.³ (Elemente solcher Vereinbarungen können z.B. Erleichterungen bei einer Visa-Vergabe sein.)

Teil der Vereinbarungen müssen Kriterien für die Sicherung einer menschenwürdigen Behandlung der Flüchtlinge im Drittstaat sein, auch bei zurückgenommenen Flüchtlingen. Dazu kann finanzielle Hilfe fließen. Der UNHCR kann beteiligt werden, um Asylanträge von Flüchtlingen zu bearbeiten.

4. Schnelle und faire Verfahren an EU-Außengrenzen

Um das durch Drittstaat-Vereinbarungen angestrebte Ziel zu verwirklichen, nämlich unregelte Migration zu verringern, sind schnelle und faire Verfahren an den EU-Außengrenzen notwendig. Vorbilder für solche Verfahren gibt es. Aus verschiedenen Gründen sind sie allerdings nie seriös umgesetzt worden. In der Regel folgte nämlich aus einem Verfahren nichts, selbst wenn es fair und schnell war, da weder Schutzberechtigte in anderen EU-Ländern aufgenommen noch Nicht-Schutzberechtigte von Drittstaaten zurückgenommen wurden.

Damit Mittelmeer-Anrainerstaaten künftig kooperieren, ist Voraussetzung, dass

- durch Vereinbarung zwischen EU-Ländern eine ausreichende Infrastruktur, auch personell, im Erstaufnahmezentrum sichergestellt ist;
- aufgrund von Vereinbarungen zwischen den EU-Ländern sowie mit Drittstaaten geklärt ist, wie das Ergebnis eines fairen und schnellen Verfahrens umgesetzt wird, d.h. Aufnahme Schutzberechtigter in einem beteiligten EU-Land bzw. Rückführung nicht Schutzberechtigter im Rahmen von Abkommen mit Drittstaaten.

5. Festlegung von jährlichen Kontingenten

Zur kontrollierten und geregelten Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland sind Kontingente für verschiedene Kategorien von Aufzunehmenden hilfreich, um die Steuerung der Aufnahme zu erleichtern. Nach den Erfahrungen dürfte ein jährliches Gesamtkontingent von 200.000 Geflüchteten (Orientierungswert) in Deutschland nicht nur verkraftbar, sondern für unsere Gesellschaft auch vorteilhaft sein (Arbeitsmarkt, Sozialsysteme).

Zur Kurzfassung gibt es eine detailliertere Darstellung des Konzepts, Bezug über ulrich.waas@unserveto-bayern.de

³ z.B. die Vereinbarungen zwischen Australien und anderen Länder zu den Boatpeople in den 1980er Jahren, s. G. Knaus, Welche Grenzen brauchen wir? München 2020, S.108 ff

KONZEPT FÜR EINE GEREGLTE AUFNAHME VON FLÜCHTLINGEN

Die Elemente einer humanen Politik werden im Folgenden detaillierter erläutert. Auf die Vorteile des Konzepts wird auf S. 11 eingegangen. Wichtige Beispiele für Patenschaftskonzepte und Abkommen mit Drittstaaten sind in einem Anhang kurz beschrieben.

Die Elemente einer humanen Politik sind teilweise mit nationalen Maßnahmen umsetzbar (Elemente 1 + 2 + 5), teilweise erfordern sie Vereinbarungen mit anderen Ländern innerhalb und außerhalb der EU (Elemente 3 + 4). Grundsätzlich sollten die Maßnahmen parallel realisiert werden, um unregelte und problematische Zustände möglichst bald abzubauen.

Natürlich wäre im Zusammenhang mit einer Änderung in der Flüchtlingspolitik ein GEMEINSAMES EUROPÄISCHES ASYLSYSTEM (GEAS) wünschenswert, an dem seit über 20 Jahren gearbeitet wird. Aber darauf in der gegenwärtig festgefahrenen Situation zu warten hieße, eine Lösung „auf den St. Nimmerleinstag“ zu verschieben. Deshalb ist das Konzept bewusst so angelegt, dass es auch mit einer Gruppe von „willigen“ EU-Ländern realisiert werden kann.

1. Ende perspektivloser Kettenduldungen

Zur Lösung des Problems der vieljährigen, perspektivlosen Kettenduldungen mit vielen verschiedenen Duldungsvarianten für Zehntausende von Geduldeten, bei denen weder eine Rückführung in ihr Herkunftsland innerhalb eines Jahres absehbar ist noch die Integrationsfähigkeit grundsätzlich infrage steht, wird ein neuer Aufenthaltsstatus eingeführt.

Die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis für Geduldete bei Erfüllen von Kriterien zu erteilen, ist zwar grundsätzlich in §§ 25 ff. Aufenthaltsgesetz vorgesehen. Allerdings macht dort die Vielzahl von Einschränkungen, Querverweisen und Nebenbestimmungen die Anwendung nicht nur außerordentlich kompliziert und aufwändig (sozusagen abschreckend), sondern sie minimiert die Zahl derjenigen, die auf diesem Weg eine Arbeitserlaubnis bekommen können. (Z.B. wurde bei ca. 23.000 Geduldeten in Bayern 2020 nur in ca. 300 Fällen eine Arbeitserlaubnis erteilt – nach Aussage des Bayerischen Innenministerium ist das sogar ein Spitzenwert in Deutschland.) Auf diesem Weg ist somit eine Lösung des Problems der Kettenduldung praktisch nicht zu erwarten.

Der neue Aufenthaltsstatus „Flüchtling mit Aufenthaltsberechtigung“ (Flüchtling mAB) sieht folgende Regelungen vor:

a. Eine solche, befristete Aufenthaltsberechtigung (AB) können erhalten:

- Flüchtlinge, die bis zu einem Stichtag nach Deutschland gekommen sind, bei denen zwar kein Schutzstatus anerkannt ist, denen jedoch aus verschiedenen Gründen eine Duldung erteilt wurde („Altfälle“, Kettenduldungen) und bei denen keine Sicherheitsbedenken entgegenstehen
- Familienangehörige von Flüchtlingen mAB

Flüchtlinge mAB haben einen Anspruch auf Familiennachzug von Ehegatten und Kindern, wenn

- sie zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland bereits verheiratet waren,
 - die Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung absehbar ist sowie
 - die materielle Versorgung der Familie durch den Antragsteller gesichert ist
- oder wenn besondere humanitäre Gründe vorliegen, z.B. Nachzug von Eltern minderjähriger Flüchtlinge mAB.*

- Personen aus einem Kooperations-Abkommen mit Drittstaaten gemäß Abschnitt 4, soweit für diese keine Schutzberechtigung anerkannt wurde
 - Flüchtlinge in akuten Notlagen in Flüchtlingslagern innerhalb oder außerhalb der EU, auch wenn für diese noch keine Schutzberechtigung festgestellt wurde
- b. Die AB ist zunächst auf drei Jahre befristet. Je nach Integrationsleistung wird die AB entweder verlängert oder unbefristet erteilt oder sie läuft aus.

Zur Bewertung der Integrationsleistung sind Kriterien festzulegen,

- positiv z.B. *Kommunikationsfähigkeit auf Deutsch, Bemühungen um Kontakte und Mitwirkung in Nachbarschaft und Kommune, Bemühungen um Ausbildung und Arbeitsaufnahme, Interesse an Arbeit in Mangelberufen*
- negativ z.B. *Tendenz zu kriminellen Handlungen und extremistischen Strömungen*

Um die Integrationsleistung bezüglich mehrerer Kriterien zur erfassen, sollte ein Punktesystem festgelegt werden (z.B. in Anlehnung an das kanadische Punktesystem zur Einwanderung).

- c. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer AB besteht nicht.

Für die Verlängerung einer AB könnte ein Rechtsanspruch eingeräumt werden, wenn in dem Punktesystem für die Integrationsleistung ein bestimmter Punktwert erreicht ist.

- d. Aus schwerwiegenden Gründen kann die AB wieder entzogen werden.

Für die Aberkennung einer AB sind Kriterien festzulegen, z.B. Verurteilung wegen Straftaten (Schwere, Anzahl) oder Drogenabhängigkeit.

- e. Den Flüchtlingen mAB kann für die Dauer der befristeten Aufenthaltsberechtigung ein bestimmter Wohnort zugewiesen werden.

Ein Wohnortwechsel soll möglich sein, wenn dies der persönlichen (insbesondere auch beruflichen) Entwicklung des Betroffenen dient. Wer ohne solche Gründe und ohne Zustimmung der zuständigen Behörde den Wohnort wechselt (oder sonst Meldevorschriften verletzt), soll abgemahnt werden, unter Hinweis darauf, dass die AB entzogen werden kann.

Eine Zuweisung des Aufenthaltsorts in den ersten Jahren der Anwesenheit ist sinnvoll, um eine Entwicklung von Parallelgesellschaften oder eine Ghetto-Bildung zu vermeiden. Bei der Zuweisung soll nach Möglichkeit ein Umfeld ausgewählt werden, das die kulturelle Umstellung erleichtert (integrationsoffene Kommunen, Betreuer mit Kenntnissen zur Kultur des Herkunftslandes), s. auch Integrationsmaßnahmen, nachstehend Abschnitt 2.

- f. Die Erteilung einer AB schließt einen Antrag auf Anerkennung einer Schutzberechtigung nicht aus.

- g. Flüchtlinge, die nach dem für diese Regelung festgelegten Stichtag ohne Visum oder sonstige Einreiseerlaubnis nach Deutschland kommen, erhalten keine AB. Für sie gelten dann die Regelungen in Abschnitt 4, Schnelle und faire Verfahren an EU-Außengrenzen.

2. Patenschaftskonzepte für Aufnahme und Integration

In der Regel werden bisher in Deutschland aufgenommene Geflüchtete nach dem sog. Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer verteilt und dann dort Landkreisen und Kommunen zugewiesen. Dies hat immer wieder zu Problemen und Abwehr in einzelnen Kommunen geführt, die eine verträgliche Integration mehr oder weniger stark behindert haben.

Um diese Probleme zu vermeiden, sollten die Aufnahme von Flüchtlingen sowie die Erteilung der Aufenthaltsberechtigung für Flüchtlinge mAB möglichst mit einer Patenschaftsvereinbarung oder einer Aufnahmezusage einer Kommune oder von Privatpersonen gekoppelt werden. Nach bisherigen Erfahrungen – nicht nur in Deutschland – erleichtert und beschleunigt die dadurch verbesserte Betreuung eine Integration und beugt einem Abgleiten in eine Parallelgesellschaft mit u.U. kriminellen Entwicklungen vor. Hierzu kann auch das von der Bundesregierung initiierte Nest-Projekt weiterentwickelt und ausgebaut werden.

Ein Patenschaftskonzept sollte den Rahmen mit Rechten und Pflichten in der Zusammenarbeit zwischen Geflüchteten und Ehrenamtlichen sowie Behörden festlegen. (Beispiel Patenschaftskonzept in Kanada, s. Anhang). Behörden und Ausbildungseinrichtungen sind gehalten, mit Ehrenamtlichen zu kooperieren, insbesondere mit zugeordneten ehrenamtlichen Paten, die Geflüchtete bei der Bewältigung des Behördenschriftverkehrs oder in der Schule und Ausbildung unterstützen.

Für Flüchtlinge mAB soll der Zugang zu den integrationsfördernden und unterstützenden Maßnahmen wie für Flüchtlinge mit Schutzberechtigung vorgesehen werden, d.h. Ausbildungs- und Arbeitsgenehmigung, Integrationskurse, Förderkurse für Schul- und Berufsausbildung, erforderlichenfalls Sozialhilfe, Betreuung durch ehrenamtliche Helfer auf kommunaler Ebene, um ein Kennenlernen und Verstehen der Lebensumstände in Deutschland zu erleichtern.

Zu den integrationsfördernden Maßnahmen sollten gehören:

- Frühzeitiger und sachkundiger Umgang mit Traumatisierungen, um mentale Barrieren abzubauen
- Konzentration auf ausreichende Deutschkenntnisse vor Beginn weiterer Kurse, wobei jedoch ein möglichst baldiger gemeinsamer Unterricht mit „Deutsch-Muttersprachlern“ anzustreben ist, da dies erfahrungsgemäß den Lernerfolg stärken kann (je nach Aufnahmefähigkeit für Fremdsprachen nach einem halben Jahr oder länger); möglichst parallel zu anderen Fächern noch Förderunterricht in Deutsch
- Kurse für Gruppen mit Anpassung an das Niveau der Vorkenntnisse
- Lerninhalte im Berufsschulunterricht orientiert an den tatsächlichen Anforderungen der jeweiligen Berufspraxis (keine unnötige „Akademisierung“)
- Unterbringung in integrationserleichternden Unterkünften, die bei hinreichender Wohnungsgröße gute Möglichkeiten für Kontakte im kommunalen Umfeld bieten, insbesondere zur Unterstützung durch Nachbarn und ehrenamtliche Betreuer/Paten. Massenunterkünfte sind hierfür nicht geeignet.

Nach aller Erfahrung wird mit solchen Förderungen und den verbundenen Anforderungen eine schnellere und erfolgreichere Integration in den Arbeitsmarkt und ins gesellschaftliche Umfeld erreicht, sodass sich die Wahrscheinlichkeit für einen Rückzug „ins soziale Netz“ oder in eine kriminelle Szene erheblich verringert.

Eine spezielle Integrationsmaßnahme kann mit der Wohnortzuweisung verbunden werden, indem in strukturschwachen Regionen bisher leerstehender Wohnraum genutzt wird. Im Rahmen einer integrierten Lösung könnten mehrere vorhandene Probleme angegangen werden. In [strukturschwachen Regionen](#) liegen typischerweise folgende, sich oft gegenseitig verstärkende Probleme vor:

- Aufgrund eines schwachen Arbeitsmarkts wandern junge Leute ab, die Zahl von Familien mit Kindern geht zurück.
- Wegen rückgehender Nachfrage blutet die Infrastruktur aus, Geschäfte, Schulen, Kitas, Kultureinrichtungen schließen, der ÖPNV wird ausgedünnt.
- Der Leerstand an Wohnungen nimmt zu, trotz abgesenkter Mietpreise sind Vermietungen kaum noch möglich.
- Die Bevölkerung überaltert, Versuche, neue Gewerbe- und Industriebetriebe anzusiedeln, scheitern an fehlenden Arbeitskräften.

In dieser Situation kann interessierten Kommunen das Angebot gemacht werden, dass die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingsfamilien in leerstehenden Wohnungen kombiniert wird mit Unterstützungen aus Strukturfonds und Maßnahmen zur Ausbildung der Aufgenommenen sowie Förderung der Ansiedlung von Gewerbebetrieben, die nun wieder absehbar auf Arbeitskräfte zurückgreifen können. Es würde denjenigen Kommunen, die sich aktiv mit eigenen Vorstellungen an einem lokalen Konzept beteiligen, eine bessere Chance geben, aus der oben beschriebenen Abwärtsspirale wieder in eine Aufwärtsspirale überzugehen und die Lebensverhältnisse vor Ort positiv zu entwickeln.

3. Vereinbarungen mit geeigneten Drittstaaten, um ungeregelte Migration zu verringern

Fluchtbewegungen mit Ziel „Europa“ kommen in der Regel aus Ländern oder Regionen, in denen die dort Lebenden existenziellen Gefahren ausgesetzt sind. Auf den oft sehr langen Wegen nach Europa sind die Flüchtenden meist weiteren existenziellen Gefahren und inhumanen Bedingungen ausgesetzt. Durch geeignete Abkommen mit Herkunfts- oder Transitstaaten können die Gefahren verringert werden. Zentrale Ziele solcher Abkommen sollten sein:

- a) Verringerung der Gründe für eine Flucht nach Europa durch Vereinbarungen
 - zum Sicherstellen von menschenwürdigen Bedingungen in Herkunfts- und Transitländern, insbesondere auch in Flüchtlingslagern in Nachbarländern von Krisenstaaten, um Menschen nicht in die Flucht zu drängen,
 - zum Eröffnen von legalen Zugangswegen nach Europa, insbesondere für Personen, die eine Schutzberechtigung geltend machen können, oder für Personen, die sich für Mangelberufe bewerben.
- b) Regelungen zur Rücknahme von Geflüchteten, die aus dem Einzugsbereich des Drittstaates stammen und die in einem fairen Verfahren in Europa als nicht schutzberechtigt eingestuft wurden und keinen Aufenthaltsstatus bekommen haben.

Angesichts der Lage in vielen Ländern außerhalb Europas wird der Abschluss von solchen Abkommen nicht überall möglich sein. Aber solche Abkommen können mit denjenigen Drittstaaten abgeschlossen werden, die in hinreichendem Maße eine stabile Regierung sowie leistungsfähige und korruptionsarme Verwaltung aufweisen sowie Bereitschaft zur Vertragstreue und Zusammenarbeit mit externen Experten, insbesondere von UNHCR zeigen.

Um in der gegenwärtig bedrückenden Situation für Geflüchtete Verbesserungen zu erreichen, wird es hier notwendig sein, Kompromisse einzugehen. Welche Kompromisse akzeptabel sind, muss sich im konkreten Fall daran orientieren, ob es zu nennenswerten Verbesserungen inhumaner Zustände kommt.

Eine realistische Perspektive auf Abschluss solcher Abkommen und ihre vertragsgerechte Umsetzung gibt es offensichtlich nur, wenn die Interessen des jeweiligen Drittstaats angemessen berücksichtigt werden – daran hat es bei einigen Abkommensversuchen in der Vergangenheit gefehlt. Zur Berücksichtigung der Interessen kann es z.B. gehen um:

- a) Geregelte finanzielle Unterstützungen für definierte Aufgaben
- b) Übernahme von anerkannten Flüchtlingen aus Lagern in dem Drittstaat
- c) Unterstützung landesspezifischer Entwicklungsprojekte
- d) Günstige Visaregelungen
- e) Vergabe von Stipendien zur Ausbildung in einem EU-Land
- f) Zusammenarbeit in einem [Triple-Win-Projekt](#)

Für das Verringern un geregelter Migration ist es wichtig, solche Abkommen mit schnellen und fairen Verfahren zu Asylanträgen möglichst an den EU-Außengrenzen zu kombinieren, s. dazu Abschnitt 4.

Es hat in letzten Jahrzehnten Beispiele für Vereinbarungen im Sinne des beschriebenen Konzepts gegeben – z.B. für „Boat-People“ in Südostasien, für Kuba-Flüchtlinge, die EU-Türkei-Vereinbarung von 2016, in Vorbereitung ist noch eine Vereinbarung Deutschland/Baden-Württemberg-Gambia, gegenwärtig durch Corona gebremst⁴. Auch wenn diese Vereinbarungen nur vorübergehend oder nur teilweise wirksam wurden – sie haben jeweils erkennbar dazu beigetragen, dass Sterben und Inhumanität auf den Fluchtrouten abnehmen und dass sich die Sorge vor unkontrollierten Abläufen in den Flucht-Zielländern verringerte.

4. Schnelle und faire Verfahren an EU-Außengrenzen

Um das durch Drittstaat-Abkommen angestrebte Ziel zu verwirklichen, nämlich unregelte Migration zu verringern, ist die Kombination mit schnellen und fairen Verfahren wichtig, möglichst an den EU-Außengrenzen:

- Für Personen, die eine Schutzberechtigung geltend machen können, sollen die Abkommen die Möglichkeit bieten, „vor Ort“ ein Verfahren für eine geregelte Aufnahme in ein EU-Land zu beantragen. Eine Flucht mit Schleppern durch Wüsten oder übers Mittelmeer, wie es bisher praktisch unumgänglich ist, um einen Asylantrag für ein europäisches Land stellen zu können, ist für diese Personen dann nicht mehr notwendig.
- Personen, die sich dennoch auf den irregulären Weg bis zur EU-Außengrenze machen, können dort zwar nach geltender Rechtslage einen Asylantrag stellen, erhalten jedoch keinen Zugang in die EU, wenn für sie in dem Verfahren keine Schutzberechtigung anerkannt wird. Soweit im Rahmen von bereits geschlossenen Abkommen möglich, würden sie dann kurzfristig in einen Drittstaat in der Nähe ihres Ausgangsortes zurückgeführt. Für diese Personen war somit die Flucht mit Schleppern durch Wüsten oder übers Mittelmeer sinnlos. Um diese Botschaft deutlich zu machen und auch quälende Ungewissheit zu minimieren, sollten diese Verfahren an der EU-Außengrenze fair, aber auch schnell durchgeführt werden. Gleiches sollte für die verbleibenden Verfahren in den einzelnen EU-Ländern gelten.

⁴ Einzelheiten in Gerald Knaus, Welche Grenzen brauchen wir? – im Anhang beispielhaft eine stichwortartige Zusammenfassung zu „Boat-People-Australien“ sowie zur Bewertung der EU-Türkei-Vereinbarung

Insgesamt wird die Einsicht, dass eine gefährliche Flucht mit Schleppern durch Wüsten und übers Mittelmeer entweder unnötig ist (für Schutzberechtigte) oder sinnlos (für nicht Schutzberechtigte), den Zustrom durch irreguläre Migration verringern, ohne dass an der EU-Außengrenze Abschreckung durch inhumane Zustände erzeugt werden müsste.

Natürlich wird sich damit irreguläre Migration nicht völlig ausschließen lassen, da die beschriebenen Abkommen sich nur schrittweise verwirklichen lassen. Aber jeder Schritt, der den Umfang irregulärer Migration verringert, weil er Menschen Alternativen zu Fluchtwegen mit Schleppern bietet, ist ein Fortschritt. Dabei ist zu erwarten, dass erste erfolgreiche Abkommen das Interesse anderer Länder wecken, an ähnlichen Lösungen mitzuwirken.

Vorbilder für schnelle und faire Verfahren zu Asylanträgen gibt es (z.B. in der Schweiz und den Niederlanden). Die Erfahrung hieraus zeigt, dass eine entscheidende Voraussetzung für schnelle und faire Asylberatung in der qualifizierten, unabhängigen und einfühlsamen Beratung der Flüchtlinge besteht. An der EU-Außengrenze sind solche Verfahren allerdings nie seriös umgesetzt worden. Bisher folgte nämlich aus einem Verfahren in der Regel nichts, selbst wenn es fair und schnell war, da weder Schutzberechtigte von dort in anderen EU-Ländern aufgenommen noch Nicht-Schutzberechtigte von Drittstaaten zurückgenommen wurden.

Dies lässt sich ändern, wenn

- durch Vereinbarung zwischen dem Mittelmeeraanrainer und anderen EU-Ländern eine ausreichende Infrastruktur, auch personell, im Erstaufnahmezentrum sichergestellt ist, um Verfahren rechtsstaatlich und schnell durchzuführen, und
- aufgrund von Vereinbarungen mit anderen EU-Ländern sowie mit Drittstaaten geregelt ist, wie Schutzberechtigte in einem beteiligten EU-Land sowie Nicht-Schutzberechtigte im Rahmen von Abkommen in Drittstaaten aufgenommen werden.

Für die Verfahrensdauer sollte ein Zeitraum von im Mittel 3 Monaten angestrebt werden. Dies ist zwar länger als beim sog. Flughafenverfahren, macht es aber möglich, dass mit Optimierung der Abläufe ein faires Verfahren mit Anhörung, Entscheidung und ggf. richterlicher Überprüfung unter Wahrung rechtsstaatlicher Prinzipien in diesem Zeitraum durchgeführt werden kann. Im Übrigen ist es kurz genug, um übermäßige Belastungen für die Asylbewerber durch mehrjährige Verfahrensdauern zu vermeiden.

Wird im zugeordneten Erstaufnahmezentrum in einem zügigen Verfahren eine Schutzberechtigung festgestellt, erhalten die Asylbewerber einen entsprechenden Schutzstatus in einem beteiligten EU-Land. Wird eine Schutzberechtigung nicht festgestellt, wird – soweit möglich – im Rahmen der Kooperations-Abkommen in ein Vertragsland oder in das Herkunftsland zurückgeführt.

Sollte – z.B. wegen eines für die Herkunftsregion von Geflüchteten noch nicht abgeschlossenen Abkommens – eine Rückführung nicht möglich sein, werden sie in einem menschenwürdigen Auffanglager untergebracht. Unter Berücksichtigung der dann konkret gegebenen Randbedingungen (z.B. Perspektive auf ein passendes Abkommen) ist ein Vorgehen festzulegen, um einen dauerhaften Verbleib im Lager möglichst zu vermeiden.

5. Festlegung von jährlichen Kontingenten

Wie beschrieben kommen für die Erteilung der in Abschnitt 1 beschriebenen Aufenthaltsberechtigungen Personen aus verschiedenen Gruppen infrage: Geduldete in Deutschland, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, Familien-Nachzug, Personen aus Resettlement-Vereinbarungen, Personen aus Abkommen mit Drittstaaten, Personen in akuten Notlagen.

Um hier eine kontrollierte und geregelte Aufnahme in Deutschland sicherzustellen, sind Kontingente hilfreich. Vorgeschlagen wird für alle Gruppen zuzüglich der als schutzberechtigt anerkannten ein Gesamtkontingent von 200.000 Personen (Orientierungswert). Ein Kontingent von 200.000 pro Jahr erscheint vertretbar, weil:

- ohne Zuzug in Deutschland die Bevölkerung vor allem im Erwerbsalter deutlich abnehmen würde (gegenwärtig um ca. 400.000 pro Jahr ohne Zuwanderung) mit entsprechend negativen Auswirkungen auf Sozialsysteme, Wirtschaftssystem, Lebensgefühl, Zukunftsfähigkeit, Dies kann durch die Netto-Zuwanderung aus EU-Ländern nicht ausgeglichen werden, da die voraussichtlich auf rund 100.000 pro Jahr zurückgehen wird.
- bei Optimierung des Integrationsprozesses in Deutschland auf Basis der Erfahrungen der letzten Jahre sowie durch eine Vereinfachung der Regelungen („Entbürokratisierung“)
 - schneller als bisher ein Integrationsstand erreicht werden kann, bei dem die neuen Mitglieder selbständig in unserer Gesellschaft leben können,
 - Parallelgesellschaften und „soziale Brennpunkte“ weitgehend vermieden werden,
- die mit der Zuwanderung verbundene erhöhte Vielseitigkeit zu größerer internationaler Konkurrenzfähigkeit führt (stabile Entwicklungen hatten immer auch damit zu tun, dass kontrolliert Fremdes aufgenommen und verarbeitet wurde – mit einem Zuzug von im Mittel 1 pro 400 Einwohnern und Jahr erscheint das machbar).

Das Gesamtkontingent von jährlich 200.000 Personen könnte sich so zusammensetzen:

- a) Schutzberechtigte, die neu nach Deutschland kommen
Anm.: 2020 wurde in Deutschland für rd. 62.500 Antragsteller eine Schutzberechtigung anerkannt.
- b) In Deutschland lebende, geduldete Flüchtlinge („Altfälle“ Kettenduldung)
- c) Nachziehende Familienangehörige
- d) Personen, die auf Grundlage eines Kooperationsabkommens nach Deutschland kommen, dies schließt auch Umsiedlungen im Rahmen von durch Deutschland abgeschlossenen Resettlement-Vereinbarungen ein.
- e) Flüchtlinge aus Flüchtlingslagern innerhalb oder außerhalb der EU zur Auflösung humanitär unzumutbarer Zustände, ggf. nach Auswahl durch UNHCR

Aufgrund der inzwischen vorhandenen Erfahrungen und der gezielteren Verfolgung der Entwicklungen als im Zeitraum bis 2016 können die einzelnen Kontingente jeweils am Jahresanfang hinreichend genau eingeschätzt werden (evtl. auch mit gewissen Anpassungen im Verlauf des Jahres). Sollte wegen ganz besonderer Umstände die Gesamtzahl am Ende des Jahres über 200.000 liegen, würde das Kontingent des nächsten Jahres entsprechend belastet werden.

Die festzulegenden Kriterien für die Auswahl zu den Kontingenten sollten nicht nur Bedürftigkeit und Notsituationen erfassen, sondern auch Aspekte, die eine erfolgreiche Integration erwarten lassen, z.B. die Bereitschaft, schon in Wartezeiten vor Erteilung einer AB Deutschkenntnisse zu erwerben oder Angebote zur Kontaktaufnahme mit Sponsoren/Paten in Deutschland anzunehmen.

Da eine Aufnahme von 200.000 Personen pro Jahr auf absehbare Zeit nicht ausreicht, den Bevölkerungsrückgang und insbesondere den Rückgang der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter auszugleichen, bleibt genügend Spielraum für Aufnahme von Fachkräften im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Tatsächlich ergänzt sich beides, da gerade in Handwerk und Gewerbe auch ein erheblicher Bedarf an zwar noch nicht ausgebildeten, aber anlernfähigen Personen besteht.

VORTEILE DES KONZEPTS

Es ist klar, dass das beschriebene Konzept keine ideale Lösung ergibt, sondern ein Kompromiss ist zwischen den Zielen, einerseits Notleidende human zu behandeln und andererseits Mentalität und Strukturen in Gesellschaften nicht zu überbelasten. Aber es kann Verbesserungen bringen, die mit dem reinen Bestehen auf jeweils weitergehenden Forderungen nicht erreicht werden.

Hervorzuheben sind folgende Vorteile:

- Kooperationsabkommen können von einem größeren, wirtschaftlich potenten Land, das eine erfahrene Migrationsbehörde hat, eventuell auch autark mit Ländern in Afrika oder im Nahen Osten abgeschlossen werden. Es muss nicht auf einen Konsens von 27 unterschiedlichen Ländern gewartet werden. Natürlich wäre es günstiger, wenn gleich mehrere EU-Länder sich beteiligen. Aber wenn ein Anfang gemacht wird, könnten sich weitere Länder aufgrund positiver Erfahrungen anschließen.
- Die gegenwärtigen Regelungen zu Asylverfahren, Duldung, Aufenthalt, Rückführung/Ab-schiebung zeichnen sich dadurch aus, dass sie außerordentlich komplex und teilweise nur schwierig umsetzbar sind, sie frustrieren viele Beteiligte und behindern die Integration teilweise stark. Ein Indiz unter anderen für die schwierige Lage ist, dass gegenwärtig die Verwaltungsgerichte zu rund 50% mit zugehörigen Verfahren ausgelastet sind. – Eine Umsetzung des Konzepts könnte zu einer deutlichen Vereinfachung der Verfahren und einer Entlastung der Verwaltungsgerichte beitragen. Auch die Akzeptanz für Rückführungen/Ab-schiebungen könnte zunehmen, da die Kriterien dafür nachvollziehbarer sind (Anerkennen von Integrationsleistungen nun wesentliches Kriterium für Aufnahme). Es würden damit nicht so oft bereits gut Integrierte abgeschoben, was verständlicherweise besonderen Widerstand hervorruft.

Damit könnte auch die durch die bisherige Politik oft verursachte Polarisierung zwischen Behörden und ehrenamtlichen Flüchtlingshelfern abgebaut werden, die Anlass für Reibungsverluste und viel Frustration ist.

- Bisherige Regelungen drängen auch integrationsbereite Geduldete oft in lange, z.T. mehr-jährige Arbeitslosigkeit, soziale Ausgrenzung sowie Perspektivlosigkeit und erhöhen so das Risiko eines Abrutschens in die Kriminalität massiv. Demgegenüber wird mit dem Konzept, Integrationsleistungen deutlich zu honorieren bei gleichzeitig klaren Konsequenzen für Integrationsverweigerer, die klare Botschaft vermittelt, dass die Perspektiven durch Bemühungen um Integration verbessert, durch Entwicklungen zur Kriminalität dagegen verschlechtert werden.
- Das stärkere Setzen auf Patenschaften und Freiwilligkeit bei der Aufnahme von Geflüchteten würde nach den Erfahrungen die Integration erheblich beschleunigen und staatliche Kosten deutlich reduzieren sowie eine Polarisierung in der Gesellschaft verringern.
- Nach den Erfahrungen mit vergleichbaren Vereinbarungen mit Drittstaaten kann ein Rückgang unregelmäßiger Migration und der Ertrinkenden auf den Fluchtrouten über den Seeweg erwartet werden.

Mit dem inzwischen vorhandenen Erfahrungswissen beim BAMF und anderen Organisationen erscheint die Umsetzung eines solchen Konzepts gerade in Deutschland machbar. Jedenfalls bietet es eine Chance, aus der jetzigen quälenden Situation herauszukommen.

ANHANG

Beispiel kanadisches Patenschaftskonzept (Quelle: Knaus, *Welche Grenzen brauchen wir?*)

- Im Zusammenhang mit der Aufnahme der vietnamesischen Boatpeople entwickelte sich in Kanada ein Patenschaftskonzept: Privatpersonen oder auch Kommunen konnten sich verpflichten, die Versorgung einer bestimmten Zahl von Flüchtlingen zu übernehmen, die dann die Einreisegenehmigung erhielten. Bei der Entwicklung spielte die Bürgermeisterin der kanadischen Hauptstadt, Marion Dewar, eine wesentliche Rolle. Im offenen Dialog mit Stadtrat und Bürgerschaft gelang es ihr, dass die Stadt bei damals 300.000 Einwohnern 4.000 Patenschaften übernahm.
- Aufgrund der nach anfänglichen Bedenken überwiegend positiven Erfahrungen mit diesem Konzept beteiligten sich immer mehr Einzelpersonen und Kommunen an diesen Patenschaften. Zusätzlich zu dem staatlichen Aufnahmeprogramm summierten sich die Patenschaften für den Zeitraum 1980-2000 auf rund 165.000 und von 2001-2020 auf über 150.000. Aufgrund der Beschleunigung der Integration durch die Patenschaften wurde nach Untersuchungen erreicht, dass nach 1 ½ Jahren bereits 90% der Flüchtlinge im arbeitsfähigen Alter eine Beschäftigung gefunden hatten. – zum Vergleich: mit der bisherigen Vorgehensweise in Deutschland wird eine Beschäftigungsquote von etwa 50% erst nach 4 Jahren erreicht.

Beispiel „Boat-People“-Australien (Quellen: Knaus, *Welche Grenzen brauchen wir?*; Wikipedia, Boatpeople, Migrations- und Asylpolitik Australiens)

- 1975 Nordvietnam erobert Südvietnam, Hunderttausende kommen in Umerziehungslager oder werden hingerichtet
- Fluchtbewegung nicht auf dem Landweg in Nachbarländer (Kambodscha, Laos, China), da dort Aufnahme abgelehnt wird, sondern auf dem Seeweg zu den Philippinen, Malaysia, Indonesien, Australien („boat people“) – über die Jahre insgesamt wohl mehr als 1,6 Millionen, dabei schätzungsweise 250.000 umgekommen
- Bereitschaft zur Aufnahme in Philippinen, Malaysia, Indonesien schnell erschöpft, dann nicht nur Anlandungen verweigert, sondern Boote oft auch wieder auf die hohe See geschleppt und dort sich selbst überlassen – Versuche nahmen deshalb zu, trotz 3.500 km Entfernung bis nach Australien zu kommen
- Im Zeitraum 1976-79 irreguläre Bootsankünfte in Australien mit insgesamt gut 2.000 Flüchtlingen, unbekannt, wie viele unterwegs umkamen oder Piraten in die Hände fielen. – Bis ca. 1977 wurden in Australien Ankommende ohne weiteres aufgenommen, allerdings wuchs der Widerstand gegen irreguläre Ankünfte in Australien immer mehr.
- 1979 schloss der australische Ministerpräsident Fraser mit Malaysia und Indonesien eine Vereinbarung, wonach Australien registrierte Flüchtlinge aus Erstaufnahmelagern in diesen Ländern aufnehmen würde unter der Bedingung, dass weitere irreguläre Bootsabfahrten Richtung Australien verhindert würden. In den anschließenden 10 Jahren gab es nur noch 56 irregulär Angekommene.
- Nach 1989 und dem Auslaufen der Vereinbarung nahmen die irregulären Ankünfte wieder zu (neben Vietnamesen nun vor allem auch Kambodschaner). Unter wechselnden australischen Regierungen wurden die Einwanderungsbedingungen mal verschärft, bis hin zur Haftunterbringung auf zwei abgelegenen kleinen Inseln außerhalb des australischen Hoheitsgebiets (Nauru, Manus), mal wieder etwas gelockert. Um 2010 kamen jährlich ein paar Tausend Bootsflüchtlinge in Australien irregulär an, die Bedingungen der Haftunterbringung wurden international immer wieder heftig kritisiert.
- 2011 Versuch der australischen Regierung, erneut eine Vereinbarung mit Malaysia zu schließen (Aufnahme von 4000 durch UNHCR anerkannten Flüchtlingen aus Malaysia in Australien, Rücknahme von bis zu 800 Nicht-Anerkannten aus Australien in Malaysia). Vereinbarung von der Opposition (Liberales und Grüne) abgelehnt, da Malaysia die Genfer Flüchtlingskonvention nicht ratifiziert habe und deshalb nicht an die Vorgaben für Asylverfahren gebunden sei und da nach der

Vereinbarung die 800 Zurückgenommenen in Malaysia besser behandelt würden als 94.000 andere Asylbewerber dort, das sei unmenschlich.

- Nach dem Scheitern der Vereinbarung im Sommer 2011 kamen bis Ende 2013 knapp 39.000 Flüchtlinge irregulär nach Australien, ca. 600 ertranken unterwegs. Die australische Regierung brachte nun alle in die Haft auf Nauru und Manus und verkündete, dass Bootsflüchtlinge ohne Visum nie mehr aufgenommen, sondern zeitlich unbegrenzt auf diesen Inseln interniert würden (Abschreckungspolitik mit Menschenrechtsverletzungen). 2016 distanzieren sich zwar Gegner der Vereinbarung von 2011 von ihrem damaligen kompromisslosen Verhalten, aber da war es zu spät.

Beispiel EU-Türkei-Vereinbarung

Nach fünf Jahren [EU-Türkei-Vereinbarung](#) kann man festhalten:

- Der erhebliche Rückgang der Flüchtlingszahlen in Griechenland im Jahr 2016 wurde von [Frontex](#) für das Frühjahr 2016 mehr auf das Schließen der Balkanroute zurückgeführt, später dann mehr auf die EU-Türkei-Vereinbarung. Die Zahl der ertrunkenen Flüchtlinge im östlichen Mittelmeer ging deutlich zurück.
- Von April 2016 bis Herbst 2020 wurden im Rahmen der EU-Türkei-Vereinbarung knapp 27.000 syrische Flüchtlinge in der EU [neuangesiedelt](#). An der Aufnahme beteiligten sich – zumindest zeitweise – 20 Staaten der EU sowie Norwegen.
- Die ebenfalls in der Vereinbarung vorgesehene Rückführung von als nicht schutzberechtigt eingestuften Flüchtlingen von Griechenland in die Türkei ist erheblich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Bis Herbst 2020 waren es lediglich etwas mehr als 2100 Migranten. Als Gründe dafür werden zu lange dauernde [Asylverfahren](#) in Griechenland gesehen sowie – zeitweise – Bedenken der Regierung Tsipras, überhaupt Menschen zurück in die Türkei zu schicken.
- Zu den vereinbarten Zahlungen der EU zur Versorgung syrischer Flüchtlinge in der Türkei wird von Seite der türkischen Regierung regelmäßig geäußert, dass es erhebliche Rückstände gebe. Von der EU wird diese Kritik ebenso regelmäßig als unbegründet zurückgewiesen. In den mit EU-Mitteln unterstützten Flüchtlingslagern in der Türkei sind die Lebensbedingungen jedenfalls besser als in Moria oder vergleichbaren Lagern.
- Für die Türkei war besonders interessant, zu einer Visafreiheit für Reisen von türkischen Staatsbürgern in die EU zu kommen. Dieser Punkt war in der Vereinbarung mit 72 Bedingungen verknüpft, von denen 67 relativ schnell als erfüllt eingestuft wurden. Der gravierendste und gegenwärtig offensichtlich [nicht lösbare offene Punkt](#) ist aus Sicht der EU die Änderung des in der Türkei geltenden Anti-Terror-Gesetzes. Die EU-Kommission sieht sich deshalb nicht in der Lage, eine Änderung der geltenden EU-Visum-Verordnung vorzuschlagen.

Unter Berücksichtigung der besonders schwierigen Randbedingungen für ein EU-Türkei-Abkommen zu Migranten – nicht nur Migranten waren Thema, sondern einige weitere überlagernde politische Interessen – hat die Vereinbarung nicht in allen Punkten, aber doch in einigen wichtigen [positive Ergebnisse](#) gebracht. Ohne die Vereinbarung wären diese positiven Ergebnisse wohl ausgefallen.

An der EU-Türkei-Vereinbarung von 2016 wurde zwar oft kritisiert, dass sie Regelungen für Syrer vorsah, aber nicht für Afghanen, da die Türkei Afghanen dezidiert nicht in die Vereinbarung einschließen wollte. Die Vereinbarung bot aber eine erhebliche Verbesserung für etliche 100.000 Syrer sowie für Griechenland, denn das drohende Übersetzen von einigen weiteren 100.000 Syrern nach Griechenland mit gleichzeitig durch Österreich und Ungarn gesperrten Routen auf dem Balkan hätte in Griechenland und einigen anderen Balkanländern kurzfristig zu einer Katastrophe geführt. Festzuhalten ist auch, dass die Flüchtlingslager in der Türkei deutlich besser ausgestattet und humaner sind, als die in Griechenland.